



### Tagesordnungspunkt:

Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln

### Beschlussvorschlag:

Die Kulturförderrichtlinien der Gemeinde Nottuln werden gemäß der Anlage zu dieser Vorlage beschlossen.

### Finanzielle Auswirkungen:

keine

### Klimatische Auswirkungen:

keine

### Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
<b>Ausschuss Kultur, Sport und Ehrenamt</b>	28.01.2026	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	
<b>Rat</b>	24.02.2026	öffentlich			
	<b>Beratungsergebnis</b>				
	einstimmig	ja	nein	enthalten	

Vorlage Nr. 003/2026

gez. Kohaus

## **Sachverhalt:**

Aufgrund wiederkehrender Fragen durch Antragstellende und zur Konkretisierung der Bewertungskriterien wird eine Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien, in Kraft seit 15.05.2024, angestrebt.

Es werden in den Kulturförderrichtlinien folgende Punkte zur Überarbeitung vorgeschlagen:

- Erweiterung um folgenden Absatz unter (1) Sinn und Zweck der Förderung: „Die Kulturförderung versteht sich als Projektförderung, die eine institutionelle Förderung ausschließt. In diesem Sinne soll sie erstrangig als Anschubfinanzierung für neue Formate und innovative Projekte dienen. Eine serielle Förderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.“
- Konkretisierung unter (2) Gegenstand der Projektförderung: „das zu fördernde Projekt muss vorrangig im Gemeindegebiet realisiert werden; bei Reihen oder Wanderausstellungen, die neben der Realisierung im Gemeindegebiet auch außerhalb stattfinden, muss durch einen klaren und unmittelbaren Bezug zur Gemeinde deutlich werden, dass es sich um ein Projekt aus Nottuln handelt.“
- Konkretisierung unter (2) Gegenstand der Projektförderung: „Geförderte Projekte und Veranstaltungen müssen grundsätzlich für ein breites Publikum offen und zugänglich sein. In begründeten Fällen kann die Zugänglichkeit eingeschränkt sein, sofern sie in einem nachvollziehbaren Verhältnis zur Zielsetzung und zum Charakter des Projekts steht, beispielsweise im Bereich der kulturellen Bildung.“
- Überarbeitung (3) Formen der Projektförderung: „Die Zuwendung erfolgt in erster Linie als geldliche Förderung. Zudem kann im Einzelfall auch eine Ausfallförderung gewährt werden, etwa zur Deckung von Kosten, die trotz Absage einer Veranstaltung oder bei erheblich geringeren Einnahmen als geplant entstanden sind. Voraussetzung ist, dass die Ausgaben nachweislich angefallen sind und die Gründe für die Abweichung nicht im Verantwortungsbereich der Antragstellenden liegen. Ausfallhonorare und -gagen werden im Falle einer Veranstaltungsabsage in Höhe von 40 % der vereinbarten Summe gewährt.“

Eine geldwerte Förderung durch den Erlass von Raumnutzungsentgelten oder Leistungen des Baubetriebshofes ist nicht möglich. Entstehende Kosten können jedoch im Rahmen der Förderung berücksichtigt werden, wenn sie im Finanzierungsplan ausgewiesen sind.“

- Ergänzung unter (5) Verfahrensgrundsätze bei der Projektförderung: „Mit der Bewilligung eines Förderantrags geht die Selbstverpflichtung zur selbstständigen Veröffentlichung der Veranstaltung in den Veranstaltungskalender auf der Website der Gemeinde Nottuln einher.“

Vorlage Nr. 003/2026

Alle Änderungen – darunter Streichungen und weitere kleinere Ergänzungen – sind in der Überarbeitung farblich markiert.

Auch eine Anpassung des Kulturförderantrags (erweiterter Hinweis zum Finanzierungsplan) wird empfohlen, Änderungen sind im Anhang farblich markiert.

## **Anlagen:**

Anlage 1: Überarbeitung der Kulturförderrichtlinien (in Kraft seit 15.05.2024)

Anlage 2: Überarbeitung des Kulturförderantrags

Verfasst:  
gez. Jockisch, Lea

Fachbereichsleitung:  
gez. Driever